

ZURZACH³



GEMEINDEN ZURZACH UND RIETHEIM

Feuerwehrreglement

für die gemeinsame Feuerwehr

Zurzach-Rietheim

Gültig ab 1. Januar 2001

Die Gemeinderäte von Zurzach und Rietheim erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971 (revidiert am 9. Juni 1996) und auf die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, folgendes

Feuerwehrreglement

für die gemeinsame Feuerwehr

Zurzach-Rietheim

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

A) Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung / Austritt

¹ Die Rekrutierung neuer Feuerwehrleute erfolgt in dem Jahr, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird, in der Regel im 4. Quartal.

² Personen, die über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügen, können auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.

³ Austritte aus der Feuerwehr sind im laufenden Jahr nur infolge Wegzug, aus ärztlichen oder weiteren wichtigen Gründen möglich.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt. Dies gilt auch für Uebertritte aus einer Jugendfeuerwehr.

§ 3

Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Die Feuerwehrkommission wählt einen Feuerwehrarzt. Dieser klärt insbesondere die Atemschutztauglichkeit der Feuerwehrpflichtigen ab und kann für Ausbildungszwecke beigezogen werden.

B) Organisation der Feuerwehr

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

Die gemeinsame Feuerwehr Zurzach-Rietheim ist der Konferenz der beiden Gemeinderäte unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

§ 5

Feuerwehrkommission

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Die Feuerwehrkommission tagt wenigstens zwei Mal im Jahr.

³ Für Chargenträger werden Pflichtenhefte erlassen.

§ 6

Organisation der Feuerwehr

Die Konferenz der Gemeinderäte entscheidet über Gliederung und Organisation der gemeinsamen Feuerwehr.

C) Löscheinrichtungen

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D) Ausrüstung

§ 8

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes (nachfolgend Amt genannt) und der gültigen Grössenklasse.

² Der Materialwart führt eine Kontrolle über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute.

E) Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst

§ 9

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommandanten, dem Stab und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes und dem gültigen Arbeitsprogramm.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen und geforderten Kurse zu besuchen.

§ 10

Uebungsdienst

¹ Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Uebungen sind angemessen auf beide Gemeindegebiete zu verteilen.

⁵ Die Soldauszahlung erfolgt aufgrund von Soldrapporten, in der Regel einmal jährlich.

§ 11

Einsatzdienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, StFV-unterworfenen Betriebe, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

F) Alarmierung, Dienstbereitschaft

§ 12

Alarmierung

¹ Die Alarmierung der Feuerwehr ist jederzeitig sicherzustellen.

§ 13

Dienstbereitschaft

¹ Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist jederzeit sicherzustellen. Ueber die Ferienzeit, Feiertage und besondere Anlässe sind besondere Massnahmen anzuordnen. Eine unverzügliche Nachalarmierung durch einen Offizier ist zu organisieren.

G) Kontrollwesen

§ 14

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Das Feuerwehrkommando führt eine Ausbildungskontrolle.

³Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der beiden Gemeindesteuerämter.

§ 15

Dienstbüchlein

¹Dienstleistungen, Kurse, Beförderungen, Untersuchungen, usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohnortgemeinde.

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.

H) Versicherung

§ 16

Versicherung der
Feuerwehrleute und deren
Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des SFV gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Ueber den Umfang gibt das Reglement der Hilfskasse für Feuerwehrleute Auskunft.

² Die Gemeinde Zurzach schliesst gegen die Folgen von Todesfall und Invalidität eine zusätzliche Versicherung ab.

³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten oder von solchen dafür requirierten Fahrzeugen sowie an der persönlichen und getragenen Ausrüstung (ohne private Natels), die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, sind durch eine Kaskoversicherung der Gemeinde Zurzach, ohne Schuldnachweis, gedeckt.

⁴ Bei Kursen erfolgt die Versicherungsdeckung nur dann, wenn die Fahrt durch das Kommando angeordnet wurde oder in derer Kenntnis erfolgte. Im dabei vergüteten Kilometeransatz ist ein Anteil an die Haftpflichtversicherung des Versicherten enthalten.

⁵ Im Uebungsdienst gilt der Versicherungsschutz nur für die direkte An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.

I) Ordnungsbussen

§ 17

Bussen

¹ Wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet.

² Unbegründete Absenzen werden wie folgt gebüsst:
- pro Absenz - einen Uebungssold
- im Wiederholungsfall innert Jahresfrist - höchstens den vierfachen Uebungssold.

³ Die Bussenaussprechung ist Angelegenheit des jeweiligen Gemeinderates, auf Antrag der Feuerwehrkommission.

J) Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechtes

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinde Riethem vom 2. März 1999, dasjenige der Gemeinde Zurzach vom 26. Juli 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Zurzach, 16. Juni 2000

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Franz Nebel

René Huber

Rietheim, 16. Juni 2000

GEMEINDERAT RIETHEIM
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Nydegger

Marcel Meier

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Der Direktor

Dr. Rolf Eichenberger